

Erklärung Medienveröffentlichung

Die Veröffentlichung von Fotos oder Videos, auf denen Vereinsmitglieder, Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Personen abgelichtet sind, stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar, die nur mit der Einwilligung der betroffenen Personen erfolgen darf oder durch das berechtigte Interesse des Vereins.

Die Veröffentlichung von Bildaufnahmen auf der Webseite des Vereins mit dem Ziel, die Außendarstellung zu fördern und über stattgefundene Veranstaltungen zu informieren, stellt grundsätzlich ein berechtigtes Interesse des Vereins dar. Als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung kommt demnach das Datenschutzgesetz in Frage. Danach ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn sie für die Erreichung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich ist und keine überwiegenden Interessen oder Grundrechte /Grundfreiheiten der Betroffenen dem Veröffentlichungsinteresse entgegenstehen.

Bei dieser Abwägung kann auf die Bewertungsgrundsätze nach dem Kunsturhebergesetz zurückgegriffen werden, wonach die Veröffentlichung von Fotos auch ohne Einwilligung der Betroffenen insbesondere dann zulässig ist, sofern die Bilder bei einer öffentlichen Veranstaltung aufgenommen worden sind oder die abgebildeten Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen.

QVE - Littau

Dabei darf jedoch kein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt werden. Ebenfalls sind die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zum Verantwortlichen beruhen, zu berücksichtigen. Kann also der Betroffene angesichts der Umstände der Datenerhebung damit rechnen, dass eine Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos zur Verwirklichung der Vereinsziele erfolgt, spricht dies für eine zulässige Datenverarbeitung. Wichtig dabei ist aber, dass der Verein transparent im Sinne des Datenschutzgesetzes über die Datenverarbeitung und die Betroffenenrechte, beispielsweise durch eine deutliche Hinweisbeschilderung und vorab erfolgende Ankündigung, informiert. Sofern der Verein also über öffentliche Anlässe auch in bebildeter Form, z.B. durch Ablichtung bestimmter Szenen, berichten möchte, kann er dies grundsätzlich auch ohne Einwilligung der Betroffenen tun. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn im Hintergrund Zuschauer lediglich als Beiwerk zu sehen sind. Daneben kann aber auch die Veröffentlichung eines Fotos mit erkennbaren Personen im berechtigten Interesse eines Vereins liegen, wenn damit beabsichtigt ist, öffentlichkeitswirksam auf aktuelle Vereinsaktivitäten hinzuweisen.

Wollen Sie explizit nicht auf einem Foto oder Video erscheinen, melden Sie sich während des Anlasses bei einem Vorstandsmitglied des Vereines. Auch nach der Veröffentlichung vom Bildmaterialien dürfen Sie eine Verpixelung oder Löschung beantragen. Bitte melden Sie sich unter datenschutz@qve-littau.ch oder bei einem Vorstandsmitglied.